

**Stadtplanung und –entwicklung
- Abt. Stadtplanung und Erschließung
der Stadt Neumünster**

AZ: -61.1- / Frau Krüger

Drucksache Nr.: 0052/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	14.12.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

BM

Verhandlungsgegenstand:

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes
Amt Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel,
Kreis Plön für das Gebiet nördlich
Börningbaumer Weg, ca. 250 m westlich
des Waldes "Hölle", südlich Sainredder
und ca. 850 m östlich Sickfurt**

- **Beschluss über Stellungnahmen**
- **Feststellungsbeschluss**

A n t r a g :

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung hat die während der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich Börringbaumer Weg, ca. 250 m westlich des Waldes „Hölle“, südlich Sainredder und ca. 850 m östlich Sickfurt. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt. Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung umweltrelevanter Belange (Umweltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestätigt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Innenminister zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist anschließend nach § 6 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2011 den Aufstellungsbeschluss für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön, gefasst.

Die Planung soll die Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus mehreren Windenergieanlagen, schaffen. Die Nutzung als Landwirtschaftsfläche ist zwischen den Anlagenstandorten weiterhin möglich. Der Standort wurde zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses auf Basis des im Regionalplan III ausgewiesenen Eignungsgebietes gewählt. Trotz der mittlerweile Unwirksamkeit des Regionalplans möchte die Gemeinde an der Steuerung des Gebietes festhalten, da absehbar ist, dass dieser Bereich erneut in den neu aufzustellenden Regionalplan (Sachthema Windenergie) als Eignungsgebiet/Vorranggebiet aufgenommen wird.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am 28.08.2014 gefasst. Daraufhin wurden die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. In diesem Rahmen sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die eine erneute öffentliche Auslegung auslösten. Aus diesem Grunde wurde am 12.10.2015 der Beschluss über die erneute Auslegung des angepassten Entwurfs gefasst. In der Zeit vom 02.11.2015 bis 16.11.2015 wurde schließlich die erneute, auf zwei Wochen verkürzte, öffentliche Auslegung durchgeführt. Die im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind in der beiliegenden Übersicht zusammengefasst. Die Verwaltung hat zu den jeweiligen Stellungnahmen Abwägungsvorschläge erarbeitet und entsprechende Beschlussanträge formuliert. Wesentlich neue Anregungen und Hinweise, die zu Änderungen an der Planung geführt hätten, sind nicht vorgetragen worden.

Überraschend ist allerdings die Tatsache, dass sich die Industrie- und Handelskammer zu Kiel (IHK) in dieser dritten Beteiligungsrunde erstmalig mit einer Stellungnahme beteiligt hat und die Höhenbegrenzung auf eine Bauhöhe von 100 m, die Abschaltung einzelner Anlagen bei bestimmten Witterungsbedingungen, die akustische Dauererfassung von Fledermäusen in der Zeit von Mai bis September und die Abschaltung der Anlagen für fünf Tage, wenn Grünland gemäht wird, bemängelt. Die IHK sieht in diesen Vorgaben die faktische Verhinderung eines wirtschaftlichen Betriebs des Windparks. - Diese Auffassung kann jedoch nicht geteilt werden, zumal einer der beiden konkurrierenden potentiellen Anlagenbetreiber die höhenbegrenzende Vorgabe bei seiner konkreten Anlagenplanung berücksichtigt. Darüber hinaus führt die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes zu keinerlei Begrenzungen hinsichtlich der Anzahl von Windenergieanlagen und deren Leistung. Zu bedenken ist ferner, dass die aufgeführten Beschränkungen zum einen aus einer Vorgabe des Deutschen Wetterdienstes, zum anderen aus der Verpflichtung, nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu verstoßen, resultieren.

Noch nicht eingegangen ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön, die deshalb, versehen mit einem Abwägungsvorschlag, nachgereicht werden muss.

Die Verwaltung schlägt vor, die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form festzustellen. Die im Antrag aufgeführten Beschlüsse sind Voraussetzung für die Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB).

Um die Genehmigung über den Flächennutzungsplan zu erhalten, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 a Landesplanungsgesetz (LaplaG) erforderlich, welche bereits beantragt wurde. Diese ist erforderlich, um die regionalplanerische Freigabe für die Fläche zu erhalten, da derzeit alle raumbedeutsamen Windkraftanlagen für den Zeitraum der Neuaufrstellung des Regionalplans grdsl. unzulässig sind. Da eine schriftliche Antwort des Landes noch aussteht, soll die Flächennutzungsplan-Genehmigung wie geplant beantragt werden. Angestrebt wird die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung noch vor Auslaufen der Veränderungssperre im Februar 2016. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die regionalplanerische Genehmigung des Landes aufgrund des frühen Planungsstadiums zur Neuaufrstellung des Regionalplans noch nicht erteilt wird. Dann würde auch die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung versagt bzw. über das Ende der Veränderungssperre hinaus verschoben werden. In diesem Fall würde die Steuerung des Landes über die pauschale Unzulässigkeit aller Windkraftanlagen bis Mitte 2017 greifen.

Das parallel zu der Flächennutzungsplanänderung eingeleitete Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“ soll zunächst ruhen, bis eigentums-/vertragsrechtliche Fragestellungen geklärt sind und die Genehmigung für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt worden ist.

Udo Runow
Bürgermeister

Anlagen:

- 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung samt Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Abwägungsprotokoll zur formellen Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung (bereits in Händen)
- Abwägungsprotokoll zur erneuten Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung